

Kleine Mitteilungen.

Weltausstellung in St. Louis. — Bestimmungen über die Bildung und das Verfahren der Internationalen Jury. (Auszug in deutscher Übersetzung.) —

I. Zusammensetzung und Tätigkeit der Jury.

1. Die Gesamtzahl der dem internationalen Preisgericht angehörenden Juroren soll annähernd 2 Prozent aller Aussteller betragen, diese Zahl aber nicht überschreiten. Jede Nation mit mindestens 50 Ausstellern hat Anspruch darauf, in der Jury vertreten zu sein. Die Zahl der Juroren für jeden Kunst- und Industriezweig und jede Nation soll möglichst der Zahl der Aussteller und der Bedeutung der Ausstellungsgegenstände entsprechen.

Die Jury besteht aus drei Instanzen: den Gruppenjurien (Group Juries), den Abteilungsjurien (Department Juries) und der Obersten Jury (Superior Jury).

A. Gruppenjury.

2. Jede Gruppenjury besteht aus Juroren und Ersatzmännern.

Die Zahl der letzteren darf ein Viertel der Gesamtzahl der Juroren nicht übersteigen; die Ersatzmänner haben eine beratende Stimme, zur Abstimmung sind sie nur berechtigt, wenn sie in die Stelle abwesender Juroren eingetreten sind.

3. Die amerikanischen Juroren und Ersatzmänner der Gruppenjurien werden durch die betreffenden Chiefs der Abteilungen (Chiefs of Departments), diejenigen fremder Staaten und der amerikanischen Besitzungen durch die betreffenden Kommissare ernannt.

Alle Ernennungen müssen mindestens 30 Tage vor Eröffnung der Ausstellung vollzogen sein; nur bei eintretenden Vakanz kann der Ersatz jederzeit vorgenommen werden.

4. Jede Gruppenjury wählt ihre eignen Organe, bestehend aus einem Vorsitzenden (Chairman), einem stellvertretenden Vorsitzenden (Vice-Chairman), von denen der eine ein Bürger der Vereinigten Staaten, der andre ein Ausländer sein muß, und einem Sekretär.

5. Dem Chef jeder Abteilungsabteilung liegt die allgemeine Organisation und die Leitung der Gruppenjurien in seiner Abteilung ob; er hat die gehörige Prüfung sämtlicher Ausstellungsgegenstände sicherzustellen und darüber zu wachen, daß die Aufgabe der Jurien in strenger Übereinstimmung mit den amtlichen Vorschriften und Regeln durchgeführt wird.

Er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Jury teilzunehmen, um ihre Aufmerksamkeit auf Umstände hinzulenken, die bei der Beurteilung in Frage kommen.

6. Die Arbeit der Gruppenjurien soll 30 Tage nach Eröffnung der Ausstellung beginnen und spätestens 60 Tage nach diesem Zeitpunkt beendet sein.*)

Prüfungen oder Arbeiten, die nicht innerhalb dieser Zeit erledigt werden, gehen an die Abteilungsjury über.

7. Auf Vorschlag des Chefs der Abteilungsabteilung und mit Zustimmung des Generaldirektors (Director of Exhibits) kann jede Jury besondere Sachverständige als Auskunftspersonen heranziehen, die aber nicht stimmberechtigt sind.

8. Jede Gruppenjury unterzieht alle zu ihr gehörigen Ausstellungsgegenstände einer genauen Prüfung und berücksichtigt auch die Verdienste etwaiger Mitarbeiter (Collaborators) an dem zeichnerischen Entwurf, der Aufmachung und Konstruktion der Gegenstände. Sie bezeichnet die Aussteller und Mitarbeiter, die eine Auszeichnung verdienen, und erstattet einen Bericht über die wichtigsten Ausstellungsgegenstände der Gruppe und über die Gruppe als Ganzes.

Die Listen und Berichte sind dem zuständigen Chef der Abteilungsabteilung zuzustellen, der sie innerhalb zehn Tagen mit seinen Bemerkungen der Abteilungsjury vorlegt.

9. Zur Beschleunigung der Arbeit können innerhalb der Gruppenjury besondere Ausschüsse gebildet werden.

Auf diese Ausschüsse finden die Bestimmungen unter Ziffer 8 entsprechende Anwendung; die Ausschüsse berichten der Gruppenjury in voller Besetzung, welche alle Ausstellungsgegenstände besichtigt und die Ergebnisse nachprüft.

10. Wenn die Arbeit es notwendig macht, können auf Anregung eines Chefs der Abteilungsabteilung und mit Billigung des Generaldirektors zwei oder mehrere Gruppenjurien verbunden werden.

11. Bei temporären Ausstellungen und solchen Sonderausstellungen, die sich auf eine beträchtliche Zeitperiode erstrecken, gelten die allgemeinen Vorschriften nicht. Für besondere Gelegenheiten und in dringenden Fällen können Spezialjurien gebildet werden.

*) Wegen Verlegens des Beginns der Arbeiten auf einen spätern Zeitpunkt sind Verhandlungen im Gange.

Für derartige temporäre Ausstellungen oder Wettbewerbe können besondere Preise verliehen werden.

B. Die Abteilungsjury (Departements-Jury).

12. Jede Abteilungsjury besteht aus den Vorsitzenden (Chairmen), den stellvertretenden Vorsitzenden (Vice-Chairmen) der Gruppenjurien der betreffenden Abteilung, einem vom Präsidenten der Ausstellung zu ernennenden Mitglied des Ausstellungsdirektoriums und einem von dem Komitee der Vorstandsdamen (Board of Lady Managers) bezeichneten Mitgliede.

Sie wählt ihre eigenen Organe, bestehend aus einem Vorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden und einem Sekretär. Der Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende sollen der eine ein Bürger der Vereinigten Staaten, der andre ein Ausländer sein.

13. Jede Abteilungsjury soll ihre Organisation selbständig durchführen und ihre Arbeit 70 Tage nach Eröffnung der Ausstellung beginnen.*)

Die Abteilungsjury hat die Berichte der Gruppenjurien zu revidieren, Verschiedenheiten, die zwischen Vorschlägen der Gruppenjurien hinsichtlich der Prämierung bestehen, auszugleichen und letztere mit den Bestimmungen über die Prämierung in Einklang zu bringen. Innerhalb von zwanzig Tagen sind dann die Vorschläge durch die Chiefs der Abteilungen dem Generaldirektor vorzulegen, der sie nach eventueller Vervollständigung innerhalb von zehn Tagen der Obersten Jury unterbreitet.

C. Oberste Jury (Superior Jury).

14. Die Oberste Jury setzt sich zusammen aus dem Präsidenten der Ausstellung, als Präsidenten, dem Generaldirektor (Director of Exhibits), als ersten Vizepräsidenten,

einem von der Ausstellungsleitung ernannten Bürger der Vereinigten Staaten, als zweiten Vizepräsidenten, den Generalkommissaren derjenigen neun ausländischen Staaten, die die neun größten Ausstellungen veranstalten, den Vorsitzenden und ersten stellvertretenden Vorsitzenden der Abteilungsjurien, den Chiefs der Abteilungen (Chiefs of Departments)

und dem von dem Komitee der Vorstandsdamen (Board of Lady Managers) bezeichneten Mitgliede.

15. Die Oberste Jury bestimmt endgültig und erschöpfend die an die Aussteller und Mitarbeiter zu verteilenden Auszeichnungen.

Der Präsident der Jury läßt die Auszeichnungen den Ausstellern auf ihren Ausstellungsplätzen amtlich zustellen.

Ein Aussteller, der mit dem ihm zuerkannten Preise nicht zufrieden ist, kann innerhalb von 3 Tagen nach der offiziellen Bekanntgabe eine schriftliche Beschwerde an den Präsidenten der Jury einreichen und hat sie innerhalb weiterer 7 Tage schriftlich zu begründen.

Zur Ausgleiche von Meinungsverschiedenheiten und zur Beratung über Vorschläge der Abteilungsjurien kann die Oberste Jury Mitglieder der letzteren und Aussteller hören; sie braucht aber nur solche Angelegenheiten in Betracht zu ziehen, die ihr auf vorgeschriebenem Wege unterbreitet sind.

16. Die Arbeit der Obersten Jury soll spätestens 130 Tage nach Eröffnung der Ausstellung beendet sein*); im Anschluß daran soll die förmliche Bekanntgabe der Preisverteilung erfolgen. Eine vollständige Liste der zuerkannten Preise wird durch die Ausstellungsleitung in Gemäßheit der Bestimmungen von Sektion 6 der Bundesakte veröffentlicht werden.

17. Nach Auflösung der Jury bleibt noch ein Ausschuss, bestehend aus dem Präsidenten und vier Vizepräsidenten, so lange als nötig beisammen, um die Arbeiten zu Ende zu führen. Dieser Ausschuss sorgt für die Ausstellung und Veröffentlichung der offiziellen Auszeichnungsliste und die Verteilung der Auszeichnungen.

II. Allgemeine Bestimmungen.

18. Die Beratungen aller Jurien sind streng geheim. Der Präsident, der Generaldirektor und die Chiefs der Abteilungsabteilungen haben das Recht, den verschiedenen Sitzungen beizuwohnen.

Die einfache Mehrheit entscheidet in jedem Falle.

19. Die Ausstellungsgegenstände der Personen, die in derselben Gruppe als Juroren oder Ersatzmänner fungieren, werden als »außer Wettbewerb« (non-competitive) bezeichnet und von den Jurien nicht geprüft. Das bezieht sich auch auf alle Mitglieder und Angestellte einer Gesellschaft oder Korporation, die ausgestellt hat, aber nicht auf die Beamten oder Vertreter der staatlichen Verwaltungen, die ausstellen.

*) Vergl. Fußnote zu Ziffer 6.

*) S. Anm. zu Ziffer 6.